

## Geschäftsordnung

### Präambel

Die Stadt Osnabrück bildet einen Queer-Beirat, um

- die Interessen und Belange der queeren<sup>1</sup> Gemeinschaft in der Stadt Osnabrück zu vertreten und zu fördern.
- sich für die Stärkung der Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einzusetzen.
- der Interessengemeinschaft eine politische Partizipation zu ermöglichen und sie über das kommunalpolitische Geschehen zu informieren.
- die Sichtbarkeit der queeren Gemeinschaft innerhalb der Stadtgemeinschaft zu stärken.

In diesem Sinne versteht sich der Queer-Beirat als Interessensvertretung zwischen der queeren Gemeinschaft in der Stadt, die in unterschiedlichsten Lebensweisen leben, und der Stadtverwaltung. Die Mitglieder nehmen die unterschiedlichen privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebenssituationen von Menschen, die sich mit der queeren Gemeinschaft identifizieren, wahr und bringen ihre verschiedenen Eindrücke, Empfehlungen und Fachexpertisen in die Arbeit oder Aktivitäten des Queer-Beirates ein.

Mit diesem Selbstverständnis vertreten die Mitglieder des Queer-Beirates die Interessen der in der Stadt lebenden und/ oder arbeitenden queeren Menschen gegenüber der Stadt und Stadtverwaltung überparteilich, intersektional und integrativ, offen und kreativ. Eine wesentliche Aufgabe des Queer-Beirates ist es, neue Ideen in die politischen, sozialen und ökonomischen Gestaltungsprozesse einzubringen und somit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten anzuregen.

### §1 Grundsätze

1. Der Beirat ist unabhängig, überparteilich und neutral.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird von queer gesprochen. Die Bezeichnung ist ein Sammelbegriff für sexuelle Orientierungen, die nicht heterosexuell sind, sowie Geschlechtsidentitäten, die nicht binär oder nicht-cisgender sind.

2. Der Beirat verfolgt das Ziel, den Blick von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten in die politischen, sozialen und ökonomischen Gestaltungsprozesse in die Stadt Osnabrück einzubringen und die Öffentlichkeit für queere Themen und Lebensrealitäten zu sensibilisieren. Der Queer-Beirat verwirklicht diese Ziele durch

- a) das Einbringen von Lösungsansätzen zur Veränderung gesellschaftlicher Gegebenheiten,
- b) das Aufzeigen bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen, die sich als queer identifizieren,
- c) den Einsatz für die Berücksichtigung der Interessen und Belange der queeren Communities sowie
- d) die Unterbreitung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Erhöhung der Lebensqualität von LSBTIQ\* in der Stadt.
- e) Die Einberufung des Queer-Beirats wurde im Verwaltungsausschuss am x mit der Vorlage x beschlossen.

## **§2 Aufgaben und Pflichten**

1. Der Queer-Beirat wirkt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit und vertritt dabei die besonderen Interessen queerer Personen.
2. Der Queer-Beirat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Fachausschüsse, den Rat oder andere Stellen weiter. Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Er steht der Stadtverwaltung und den Ausschüssen beratend zur Verfügung. Der Beirat nimmt innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu Fragen, die an ihn vom Rat, von einzelnen Mitgliedern oder anderen Stellen gestellt werden.
3. Die Stadtverwaltung ermöglicht zur Klärung von Sachfragen und zu thematischen Abhandlungen die Teilnahme zuständiger Vertreter\*innen der Stadtverwaltung an Sitzungen des Beirates.
4. Der Queer-Beirat ist bei allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich berühren, durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; er soll schriftlich oder mündlich Stellungnahme abgeben. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.
5. Der Beirat hat das Recht, an die Öffentlichkeit heranzutreten. Öffentliche Erklärungen des Beirates sind der Stadtverwaltung zur Kenntnis zu geben. Er ist dazu berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsamt der Stadt beraten und unterstützt.
6. Öffentliche Erklärungen von Beiratsmitgliedern in einem sachlichen Zusammenhang mit der Beiratsarbeit ohne Wissen und Auftrag des Beirates sind zu unterlassen.
7. Zur Erfüllung der Aufgaben werden der Geschäftsstelle Haushaltsmittel (s. Ratsbeschluss) zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle ist im Referat Chancengleichheit (Antidiskriminierungsbüro 16-2) angesiedelt.

### **§3 Zusammensetzung des Beirats**

1. Der Beirat setzt sich aus berufenen stimmberechtigten Personen zusammen und einer offenen Anzahl ständiger Gäste zusammen. Insgesamt werden maximal 16 Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Beirats werden durch eine Kommission für die Dauer einer Wahlperiode berufen.
2. Die Kommission besteht aus Mitgliedern der Stadtverwaltung und jeweils einem Mitglied einer vertretenen Partei im Rat. Die Geschäftsführung behält sich vor, die im §7 (8) enthaltenen Grundsätze auch hier zu vertreten und umzusetzen.
3. Berufene Mitglieder des Beirats sind Personen (ab 18 Jahren), die in der Stadt Osnabrück leben oder arbeiten und sich für die queeren Themen und die Stärkung der Akzeptanz der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt einsetzen möchten. Dies wird mit einem Bewerbungsformular an die Kommission geprüft. Diese Personen zeichnen sich durch Fachkompetenz und gesellschaftliches Engagement aus. Die Mitglieder des Beirats spiegeln die Vielfalt der queeren Stadtgesellschaft wider. Berufene Mitglieder und/oder ständige Gäste sind gleichermaßen zur gewissenhaften Mitarbeit und Teilnahme verpflichtet.
4. Berufene Mitglieder können auf eigenen Wunsch, auf Vorschlag des Queer-Beirats oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der Stadtverwaltung wieder abberufen werden. Bei Ausscheiden von Mitgliedern sind Nachfolger\*innen zu benennen.
5. Der Rat stellt die Zusammenstellung des Queer-Beirats durch Beschluss fest.

### **§4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind immer alle bei den Beratungen anwesenden berufenen Mitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens eine der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

### **§5 Sprecher\*innen, Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

1. Die Mitglieder des Beirats wählen zwei Sprecher\*innen, die den Beirat nach außen vertreten. Die Sprecher\*innen sind jährlich zu bestätigen.
2. Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle liegen im Antidiskriminierungsbüro (16-2) der Stadt Osnabrück.
3. Die Leitung der Sitzungen obliegt den Sprecher\*innen beziehungsweise der Geschäftsführer\*in.

## **§ 6 Amtsperiode**

1. Die Amtsperiode des Queer-Beirats beginnt und endet mit der Wahlperiode des Rates. Bis zur Neukonstituierung führt der amtierende Queer-Beirat die Geschäfte.

## **§7 Sitzungen und Arbeitsweise**

1. Der Queer-Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalender- vierteljahr.
2. Bei besonderer Notwendigkeit, für die sich mindestens drei Mitglieder gegenüber den Sprecher\*innen, bzw. der Geschäftsstelle aussprechen müssen, tritt der Beirat nach schriftlicher Einladung durch die\*den Geschäftsführer\*in zusammen.
3. Der Beirat tagt in der Regel öffentlich.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spä- testens zwei Wochen vor Ablauf der Ladungsfrist bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
5. Die Sprecher\*innen stellen die Tagesordnung im Benehmen mit der Geschäftsstelle auf.
6. Soweit der Queer-Beirat durch Beschlüsse Maßnahmen anregt, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.
7. Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen des Migrationsbeirates im Sinne des § 2 sind unverzüglich von der Verwaltung den Gremien, an die sie gerichtet sind (Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschüsse), zur Beratung zuzuleiten. Die Fachausschüsse können zu den Beratungen Mitglieder des Queer-Beirats hinzuziehen.
8. Die Sprecher\*innen behalten sich vor, Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, queerfeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind bzw. solche verbreitet haben, von den Sitzungen des Queer-Beirats auszuschließen.
9. Das Ergebnis der Sitzung wird schriftlich festgehalten und durch eine Anwesenheitsliste ergänzt.
10. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Beirats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
11. Der Queer-Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## **§8 Arbeitskreise**

1. Der Queer-Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch sachkundige Personen beteiligt werden können.
2. Die Arbeitsgruppen strukturieren die inhaltliche Beiratsarbeit und bereiten ggf. abzustimmende Papiere für die Diskussion im Beirat vor.
3. Die Bildung der Arbeitsgruppen erfolgt auf freiwilliger Basis.

## **§9 Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung wurde durch den Queer-Beirat in seiner Sitzung am                      beschlossen und gilt ab sofort bis zum Ende der Legislaturperiode                     .
2. Die Geschäftsordnung ist für alle berufenen Mitglieder und ständigen Gäste verbindlich.
3. Sie kann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder geändert werden.